

Bekanntmachung

34. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. § 50 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 50 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Zur Berechnung des Risikogruppenfaktors werden die von einer Risikogruppe zu finanzierenden Aufwendungen des abzurechnenden Geschäftsjahres (Umlagejahr) und der zwei vorausgehenden Umlagejahre ermittelt und hieraus ein Durchschnittswert errechnet (Durchschnittliche Aufwendungen).“
 - 1.2 § 50 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die Division der durchschnittlichen Aufwendungen (Satz 1) durch das vorläufige Beitragsaufkommen ergibt den jeweiligen Risikogruppenfaktor des abzurechnenden Geschäftsjahres.“
 - 1.3 Nach § 50 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 2 werden in den Jahren 2022 bis 2024 folgende Umlagejahre bei der Ermittlung der zu finanzierenden Aufwendungen berücksichtigt:
 - im Jahr 2022 die zu finanzierenden Aufwendungen des Umlagejahres 2021,
 - im Jahr 2023 die zu finanzierenden Aufwendungen des Umlagejahres 2022,
 - im Jahr 2024 die zu finanzierenden Aufwendungen der Umlagejahre 2022 und 2023.“
2. In § 52 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
3. In § 55 Absatz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „unter Berücksichtigung von § 50 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
4. § 57 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 § 57 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Unterschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen durchschnittliche zu finanzierende Aufwendungen aus dem Umlagejahr sowie den zwei vorhergehenden Umlagejahren um mehr als 10 v. H. (unterer Schwellenwert - Beitragsunterdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des unteren Schwellenwerts erhöht.“
 - 4.2 § 57 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer zu finanzierenden Aufwendungen entlastet.“

4.3 § 57 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Überschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen durchschnittliche zu finanzierende Aufwendungen aus dem Umlagejahr sowie den zwei vorhergehenden Umlagejahren um mehr als 10 v. H. (oberer Schwellenwert - Beitragsüberdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des oberen Schwellenwerts gesenkt.“

4.4 § 57 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer zu finanzierenden Aufwendungen belastet.“

4.5 Nach § 57 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 werden in den Jahren 2022 bis 2024 folgende Umlagejahre bei der Ermittlung der zu finanzierenden Aufwendungen berücksichtigt:

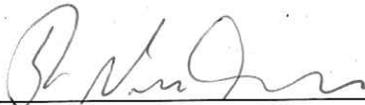
- im Jahr 2022 die zu finanzierenden Aufwendungen des Umlagejahres 2021,
- im Jahr 2023 die zu finanzierenden Aufwendungen des Umlagejahres 2022,
- im Jahr 2024 die zu finanzierenden Aufwendungen der Umlagejahre 2022 und 2023.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021.

Kassel, 12. November 2021



Stephan Neumann
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

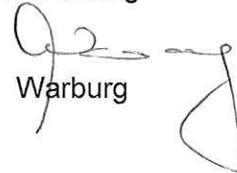
Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-2517/2021

Bonn, den 6. Dezember 2021

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Warburg